

Beweiskraft der Buchführung (§ 158 AO) Entwurf

Quasi durch die Hintertür will der Gesetzgeber die o.g. Vorschrift neu strukturieren bzw. ergänzen und **zwar mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in allen offenen Fällen.**

Grundsatz dieser Vorschrift bleibt, wie auch in der Vergangenheit, dass die Buchführungen und Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, wie **bisher grds. der Besteuerung zugrunde zu legen sind.**

Nach dem neue Absatz 2 soll dies aber nicht gelten, soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu bestanden (das galt schon immer) oder die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen des § 41 (1) S.7 EStG i.V. m. § 4 (2a) LStDV, des § 146 AO i.V. mit der Kassensicherungsverordnung oder des § 147b AO-E i.V. mit der hiernach zu erlassenen Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden.

D.h.: Soweit die von der Finanzverwaltung bestimmten digitalen Schnittstellen von Ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden (im Rahmen z.B. einer Außenprüfung) gilt die Vermutung der sachlichen Richtigkeit der vorgelegten Buchführung nicht mehr.

Setzen Sie sich daher bitte, mit Ihrem IT-Partner in Verbindung und klären, ob digitale Schnittstellen für die Finanzverwaltung in Ihrem z.B. Kassensystem und anderen Vorsysteme vorhanden sind.